



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 29. Juni 2006

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
19.5.2006	Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes	237
31.5.2006	Achte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	238
10.6.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis)	238
12.6.2006	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2004/2005	239
14.6.2006	Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen	240
14.6.2006	Lehramtsanwärter – Höchstzahlverordnung II/2006	246
15.6.2006	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Milchaufgabevergütungsgesetz und der Milchaufgabevergütungsverordnung	247
18.5.2006	Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz	248
18.5.2006	Vorläufige Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz	254

Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes Vom 19. Mai 2006

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426 – 1427 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 194, BS 600-4) wird verordnet:

§ 1

(1) Zu Landesfamilienkassen werden bestimmt:

1. die Pfälzische Pensionsanstalt in Bad Dürkheim – Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
2. die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz – Anstalt des öffentlichen Rechts – und
3. die Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle –.

(2) Die Pfälzische Pensionsanstalt in Bad Dürkheim kann für die kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unterstehen, sowie für die Sparkassen und den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihr diese

Aufgaben von den entsprechenden Verwaltungsträgern übertragen werden.

(3) Die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz kann für die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihr diese Aufgaben von den entsprechenden Verwaltungsträgern übertragen werden.

(4) Die Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – kann vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für die übrige mittelbare Landesverwaltung als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihr diese Aufgaben von den entsprechenden Einrichtungen übertragen werden.

§ 2

(1) Die Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden Familienkasse und der betreffenden Landesfamilienkasse. In der Vereinbarung ist auch die Kostentragung zu regeln.

(2) Die Landesfamilienkasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

(3) Die übertragende Familienkasse zeigt die Übertragung der Aufgaben den betroffenen Kindergeldberechtigten sowie dem Bundeszentralamt für Steuern an.

§ 3

Die Landesverordnung über die Landesfamilienkasse für die Kommunalverwaltung vom 4. November 2003 (GVBl. S. 378, BS 600-3) wird aufgehoben.

§ 4

Es treten in Kraft:

1. die die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als Landesfamilienkasse für die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz betreffenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 2005,
2. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 19. Mai 2006
Der Minister der Finanzen
Deubel

Achte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Vom 31. Mai 2006

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 7. Oktober 1975 (GVBl. S. 396, BS 2032-20) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 3. Juli 1998 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom

17. Mai 2005 (GVBl. S. 227), BS 2032-21, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ und die Zahl „44“ durch die Zahl „43,40“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „23 350,00“ durch die Zahl „22 700,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Mainz, den 31. Mai 2006
Der Minister der Justiz
Heinz Bamberger

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) Vom 10. Juni 2006

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittel-

überwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165), BS 2013-1-10, wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden nach lfd. Nr. 20.3.1.7 folgende lfd. Nr. 20.3.2 bis 20.3.2.7 eingefügt:

„20.3.2	Schweinegesundheitsdienst (SchweineGD)			schadet einer Gebühr nach lfd. Nr. 20.3.2.1 und 20.3.2.2
20.3.2.1	Jahresgebühr für die Beratung eines Zuchtbestandes		20.3.2.5	Sonderbesuch in einem ange- schlossenen Bestand
	mit weniger als 10 Zuchttieren	35,79		je Besuch
	mit 10 bis 30 Zuchttieren	56,24	20.3.2.6	Beratung eines dem SchweineGD nicht angeschlossenen Bestandes
	mit mehr als 30 Zuchttieren	86,92		je Beratung
20.3.2.2	Jahresgebühr für die Beratung eines Mastbestandes		20.3.2.7	Umfasst die Betreuung eines Be- standes gleichzeitig Zucht- und Masttiere, so wird die jeweils hö- here Jahresgebühr nach der lfd. Nr. 20.3.2.1 oder 20.3.2.2 erho- ben und zusätzlich 20 v.H. der geringeren Gebühr nach der lfd. Nr. 20.3.2.1 oder 20.3.2.2. Die lfd. Nr. 20.3.2.3 und 20.3.2.4 bleiben unberührt.“
	mit weniger als 30 Masttieren	30,68		
	mit 30 bis 100 Masttieren	46,02		
	mit 101 bis 1 000 Masttieren	66,47		
	mit mehr als 1 000 Masttieren	86,92		
20.3.2.3	Zusätzliche Betreuung nach den Richtlinien für spezifisch-patho- genfreie (=SPF-) Bestände einfache Jahresgebühr unbeschadet einer Gebühr nach lfd. Nr. 20.3.2.1 und 20.3.2.2			
20.3.2.4	Zusätzliche Betreuung nach den Qualitätsrichtlinien für Ferkel- erzeuger eine halbe Jahresgebühr unbe-			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2006 in Kraft.

Mainz, den 10. Juni 2006
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2004/2005 Vom 12. Juni 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3379), und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 302, BS 7821-2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2004/2005 vom

7. Februar 2003 (GVBl. S. 40), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 153), BS 7821-6, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2004/2005“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im bestimmten Anbaugebiet Ahr wird die Neuanpflanzung von Rebflächen im Umfang von 35 ha genehmigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vor dem 1. Juni 2005“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2006
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung
und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
Vom 14. Juni 2006**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, des § 36 Abs. 4, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 55 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, des § 67 Abs. 7, des § 97 Abs. 3 und des § 106 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 239), BS 223-1), wird hinsichtlich Artikel 1 im Benehmen mit dem Landeselternbeirat und hinsichtlich Artikel 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Dualen Oberschulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 b“ durch die Verweisung „§ 3“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule“.
 - b) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:
„(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schüler verpflichtet.
(2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung durch die Schule in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der Berufswahl. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Lehrpläne und“ durch die Worte „Die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 31 a“ durch die Verweisung „§ 36“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 5 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 31 a Abs. 3 Satz 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 3 Satz 4 und 5“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 a“ durch die Verweisung „§ 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind“ eingefügt.
 - bb) Folgender neue Satz 5 wird eingefügt:
„Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrer und den täglichen Unterricht begleitende Notizen.“
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „Lehrpläne und“ durch die Worte „Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Eltern volljähriger Schüler werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.“
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 a Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Wort „Telefonverbindung“ durch das Wort „Telekommunikationsverbindungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
„10. Vorherrschende Familiensprache“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden Nummern 11 bis 14.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten (§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schüler der Hauptschule besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen. Aus wichtigem Grund kann der Schulleiter auf Antrag der Eltern einen Schüler im Einvernehmen mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule einer anderen Hauptschule zuweisen. Die Schulbehörde kann aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund Zuweisungen vornehmen. Der Schulleiter oder die Schulbehörde

hört die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle vor der Entscheidung an und teilt ihr die Zuweisung zu einem anderen Schulbezirk mit.“

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 81“ durch die Verweisung „§ 93“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 3 Nr. 3 SchulG)“ durch die Worte „oder eine Duale Oberschule“ ersetzt.
- d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:
 „(7) Die Aufnahme in ein Abendgymnasium richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 26, BS 223-1-11) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und bereits in der Grundschule integrativ unterrichtet wurden, besuchen die von der Schulbehörde für den jeweiligen Wohnort mit der Durchführung des integrativen Unterrichts in der Sekundarstufe I beauftragte Schule. In besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde nach Anhören der Eltern. § 42 Abs.1 Satz 2 bleibt unberührt.“

- 10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Worten „Regionale Schule,“ die Worte „die Duale Oberschule,“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Regionale Schule,“ die Worte „die Duale Oberschule,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 41 bleibt unberührt.“
- 11. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a
Aufnahmeverfahren an Schulen
mit besonderer Prägung

- (1) Schulen mit besonderer Prägung sind solche, die nach Feststellung der obersten Schulbehörde eine vertiefte musikalische oder sportliche Ausbildung anbieten.
- (2) Für die Aufnahmen in Klassen mit besonderer Prägung wird das Bestehen einer Prüfung vorausgesetzt, die an der aufnehmenden Schule abgelegt werden muss. Dabei werden Eignung und Begabung des Bewerbers für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt. Testinhalt und Bewertungsmaßstäbe sind den Bewerbern vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Anstelle der Prüfung kann die Eignung und Begabung durch einen in der Regel einwöchigen probeweisen Schulbesuch festgestellt werden.
- (3) Die Prüfung für die Aufnahme in eine Schule mit vertiefter musikalischer Ausbildung besteht aus einem musikalischen Eignungstest. Inhalt und Umfang des Tests werden von der Schule schuljahrgangsbezogen festgelegt. Bei einem Seiteneinstieg (ab Klassenstufe 7) sind zusätzlich instrumentale Fertigkeiten auf dem Niveau der jeweiligen Klassenstufe erforderlich.
- (4) Die Prüfung für die Aufnahme in eine Schule mit vertiefter sportlicher Ausbildung besteht aus einem sportmotorischen Eignungstest. Inhalt und Umfang des Tests werden von der Schule festgelegt. Testinhalt und Test-

leistungskriterien sind getrennt für Bewerber und schuljahrgangsbezogen festzulegen.

(5) Aus den ermittelten Prüfungsergebnissen wird eine Rangfolge gebildet. Aufgrund der Aufnahmekapazität ist zu ermitteln, bis zu welchem Platz der Rangfolge Schüler aufgenommen werden können.“

- 12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In Hauptschulen können ab Beginn der Klassenstufe 6 in Mathematik und der Fremdsprache A- und B-Kurse eingerichtet werden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 42 a Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 54 Abs. 3“ ersetzt.
- 13. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In der schulartübergreifenden Orientierungsstufe unter Einschluss der Hauptschule kann ab Beginn der Klassenstufe 6 in der Fremdsprache, in Mathematik und – sofern es die Gesamtkonferenz auf Antrag der Fachkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat für erforderlich hält – in Deutsch eine äußere Differenzierung in Lerngruppen verschiedener Leistungsebenen (Kurse) erfolgen.“
- 14. In § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 42 a Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 54 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- 15. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Übergang von Schülern mit qualifiziertem Sekundarabschluss I in die gymnasiale Oberstufe.“
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Schüler, die den qualifizierten Sekundarabschluss I an einer Realschule, Regionalen Schule, Dualen Oberschule oder im freiwilligen 10. Schuljahr einer Hauptschule erworben haben, werden auf Empfehlung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Prüfung gliedert sich in
 1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und
 2. eine mündliche Prüfung in einem der Fächer Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers.“
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt.“
- 16. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Übergang von einer Berufsfachschule II in die gymnasiale Oberstufe.“
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Berufsfachschule“ wird durch das Wort „Berufsfachschule II“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Oberstufe des Gymnasiums“ werden durch die Worte „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.
 - c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:
 „(4) Wird eine Empfehlung nicht erteilt, kann der Schüler eine Prüfung ablegen.

(5) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und
2. eine mündliche Prüfung in einem der Fächer Sozialkunde, Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers.

Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet an den ersten beiden Unterrichtstagen nach den Pfingstferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.“

17. In § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird der Klammerzusatz „(A-Kurs)“ jeweils durch die Klammerzusätze „(im Falle der Differenzierung A-Kurs)“ ersetzt.
 18. In § 29 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(A-Kurs)“ durch den Klammerzusatz „(im Falle der Differenzierung A-Kurs)“ ersetzt.
 19. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „dem Lehrplan der“ durch die Worte „den Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die“ ersetzt.
 20. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen.“
 - b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Schulbesuch und der Unterricht sind in einem Schultagebuch, das die Schüler mit sich führen, zu dokumentieren.“
 - c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 5 Nr. 7“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 5 Nr. 8“ ersetzt.
 21. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat und im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen. Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Ferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse kann der Unterricht nach der vierten Stunde beendet werden. § 34 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Rechnerisch sind für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten anzusetzen. Der Unterricht soll nicht vor 7.45 Uhr beginnen. Es ist für ausreichend Pausen zu sorgen.“
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „stundenplanmäßige“ gestrichen.
 - f) Die Absätze 6, 7, 8, 9 und 10 werden gestrichen.
 - g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 4.
22. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben er oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines minderjährigen Schülers sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.“
23. In § 39 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
24. Nach § 39 werden folgende §§ 39 a und 39 b eingefügt:
- „§ 39 a
Projektklassen zur Begabtenförderung
an Gymnasien (BEGYS)
- Die an Gymnasien ab Klassenstufe 7 eingerichteten Projektklassen fördern besonders leistungsfähige und leistungsbereite Schüler. Diese überspringen im Klassenverband die Klassenstufe 9 und durchlaufen die Sekundarstufe I um ein Jahr schneller.
- § 39 b
Aufnahme und Verbleib in der Projektklasse
- (1) In die Projektklasse werden Schüler auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern aufgenommen.
- (2) Eine Überleitung von der Projektklasse in die Regelklasse erfolgt auf Antrag der Eltern.
- (3) Die Klassenkonferenz prüft am Ende der Klassenstufe 7, ob die Leistungen einen Verbleib in der Projektklasse rechtfertigen. Wenn der weitere erfolgreiche Besuch der Projektklasse gefährdet erscheint und der Besuch der Regelklasse eine bessere Förderung des Schülers erwarten lässt, spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung zur Überleitung in die Regelklasse aus. Die Empfehlung ist nicht bindend. Die allgemeinen Regelungen zur Versetzung bleiben unberührt.
- (4) Die Klassenkonferenz beschließt am Ende der Klassenstufe 8 die Versetzung in die Regelklasse 9 und prüft, ob aufgrund der bisher gezeigten Leistungen ein erfolgreicher Besuch der Klassenstufe 10 zu erwarten ist. Liegen die Voraussetzungen einer Versetzung vor und kann eine Empfehlung zum Überspringen der Klassenstufe 9 nicht ausgesprochen werden, wird der Unterricht der Klassenstufe 9 der Regelklasse besucht.“
25. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 werden die Worte „Oberstufe des Gymnasiums“ durch die Worte „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.
26. § 41 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Förderung von Schülern mit nicht deutscher Mutter- oder Herkunftssprache“.
 - In Absatz 1 werden die Worte „Kinder deutscher Ausiedler“ durch die Worte „Schüler, deren Mutter- oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist,“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vermittlung der deutschen Sprache und eine rasche schulische Eingliederung dieser Schüler sind vorrangige Aufgaben der Schule. Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen nach Möglichkeit eine zusätzliche Förderung in der Schule erhalten.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Persönlichkeitsbildung soll den Schülern im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten zusätzlich Unterricht in ihrer Mutter- oder Herkunftssprache angeboten werden.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.“
27. § 42 erhält folgende Fassung:
- „§ 42
Integrativer Unterricht
- Besuchen Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, gemäß § 59 Abs. 4 SchulG Hauptschulen, Regionale Schulen, Duale Oberschulen, Realschulen, Gymnasien oder Integrierte Gesamtschulen, gelten grundsätzlich die Regelungen dieser Schulordnung; für die Zielsetzung und Gestaltung des Unterrichts gilt § 1 Abs. 2 bis 7 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen über den Schullaufbahnwechsel entsprechend.
 - Soweit diese Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder ganzheitliche Entwicklung haben, gelten abweichend von dieser Schulordnung die in der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen für die Bildungsgänge Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bestehenden Regelungen zu Schulverhältnis, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen (ziendifferenzierter Unterricht). In die Zeugnisse ist ein Vermerk aufzunehmen, in welchem Bildungsgang der Schüler integrativ unterrichtet wurde.“
28. § 43 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die weiteren schulischen Angebote und die außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule (§ 14 SchulG) sollen in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht stehen. Die Festlegung der Unterrichtszeit und der Zeiten für weitere schulische Angebote gemäß § 14 Abs. 1 SchulG erfolgt nach § 32.
 - Bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form wird ein Mittagessen angeboten; bei Ganztagschulen in offener Form kann ein Mittagessen angeboten werden.“
- b) Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für Ganztagschulen in Angebotsform gilt Absatz 3 entsprechend; die Schulzeit muss sich an vier Tagen einer Woche über acht Stunden, in der Regel von 8 Uhr bis 16 Uhr erstrecken. Die weiteren schulischen Angebote sollen unterrichtsbezogene Ergänzungen einschließlich pädagogische Unterstützung bei den Hausaufgaben, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung umfassen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form kann zusätzlich außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen einer Ganztagschule in offener Form anbieten oder in der Regel in Kooperation mit einem Hort auch in den Ferien Betreuungsangebote vorhalten.“
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Grundlagen des Unterrichts“.
 - In Satz 1 werden die Worte „Lehrpläne und“ durch die Worte „Bildungsstandards, schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlagen des Unterrichts bilden.“
30. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 25“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 4“ ersetzt.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeits erleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.“
31. § 47 wird wie folgt geändert:
- Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:
„(1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.
 - Mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten können vorgesehen werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden Absätze 3 bis 10.
32. § 48 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Oberstufe des Gymnasiums“ durch die Worte „gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „bei der Berechnung des Quorums“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Absatz 5 gilt auch für Parallelarbeiten nach § 47 Abs. 2; dabei ist das Ergebnis aller beteiligten Klassen oder Kurse maßgeblich. Liegt in einer einzelnen Klasse oder in einem einzelnen Kurs ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter „ausreichend“, schlagen die Fachlehrer dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.“
33. In § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Oberstufe des Gymnasiums“ jeweils durch die Worte „gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
34. In § 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Facharbeiten“ jeweils die Worte „und besondere Lernleistungen“ eingefügt.
35. § 53 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Freitag des Monats Januar, im Falle der Sechs-Tage-Woche am letzten Samstag des Monats Januar ausgegeben.“
 b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Schüler der Abschlussklassen innerhalb der Sekundarstufe I sowie Schüler anderer Klassen der Sekundarstufe I, die die allgemein bildenden Schulen verlassen, erhalten ihr Zeugnis am Unterrichtstag vor dem letzten Sonntag des Monats Juni. Beginnen die Sommerferien zu einem früheren Zeitpunkt, erhalten sie das Zeugnis am Unterrichtstag vor dem Sonntag, der dem Beginn der Sommerferien vorausgeht.“
36. § 58 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 91 Abs. 4“ ersetzt.
 b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Für das Jahreszeugnis sind die Fehltag des gesamten Schuljahres einzutragen.“
37. In § 61 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 werden die Worte „Note des Wahlfachs Fremdsprache“ durch die Worte „Noten der Wahlfächer Fremdsprache und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde durch die Noten weiterer Wahlfächer“ ersetzt.
38. In § 61 a Abs. 2 wird die Verweisung „§ 42 a Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 54 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
39. In § 64 werden nach dem Wort „Hauptschule“ das Wort „(Berufsreife)“ und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „(qualifizierter Sekundarabschluss I)“ eingefügt.
40. § 65 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dies gilt nicht für Halbjahreszeugnisse der Klassenstufe 8 der Hauptschule, der Klassenstufen 8 und 9 der Regionalen Schule und der Dualen Oberschule, der Klassenstufe 9 der Realschule und der Klassenstufen 9 und 10 des Gymnasiums; in diesen Fällen erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.“
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ist nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 der Hauptschule, einer abschlussbezogenen Klasse im Bildungsgang Hauptschule der Regionalen Schule oder des Hauptschulbildungsgangs der Dualen Oberschule sowie der Klassenstufe 10 der Realschule, einer abschlussbezogenen Klasse im Bildungsgang Realschule der Regionalen Schule oder des Realschulbildungsgangs der Dualen Oberschule der erfolgreiche Besuch gefährdet, erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.“
41. § 67 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Abschlusszeugnis der Hauptschule“ die Worte „mit der Feststellung der Berufsreife“ eingefügt.
 b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptschule“ die Worte „mit der Feststellung des qualifizierten Sekundarabschlusses I“ eingefügt.
42. § 68 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Zeigt sich in der Qualifikationsphase die Gefahr, dass die bisher erzielten Leistungen nicht die Voraussetzungen für die Abiturprüfung erfüllen, werden die Eltern oder im Falle der Volljährigkeit die volljährigen Schüler benachrichtigt. Bei Volljährigkeit der Schüler sollen auch die Eltern unterrichtet werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 SchulG).“
43. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:
- „§ 68 a
 Überspringen der Einführungsphase
 am Abendgymnasium und am Kolleg
- (1) Die Einführungsphase am Kolleg kann auf Antrag von leistungswilligen Studierenden übersprungen werden, wenn das Ergebnis der Eignungsprüfung zur Aufnahme in das Kolleg eine besondere Begabung erkennen lässt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Leiter des Kollegs.
- (2) Das Gleiche gilt für Studierende des Abendgymnasiums, die eine Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 abgelegt haben.“
44. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Lehrpläne der“ durch die Worte „schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die“ ersetzt.
45. In der Überschrift des elften Abschnitts werden die Worte „Erhebung von Daten“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
46. § 76 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden die Worte „Erhebung und“ gestrichen.
 b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere ihre Übermittlung an Dritte, richtet sich nach § 67 Schulgesetz.“
 c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden. Personenbezogene Daten über besondere außerunterrichtliche, insbesondere schulärztliche, schulzahnärztliche und schulpyschologische Maßnahmen (§ 64 Abs. 3 SchulG) dürfen nur automatisiert verarbeitet werden, sofern die Daten nicht gespeichert, sondern unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Textes gelöscht werden.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung personenbezogene Daten, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung des Schülers erforderlich sind. Die Übermittlung der gesamten Schülerakte ist zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erfordern.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 In Satz 1 wird das Wort „Telefonverbindung“ durch das Wort „Telekommunikationsverbindung“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
47. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Werden personenbezogene Daten von Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 Landesdatenschutzgesetz vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.“
48. § 78 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „teilzunehmen“ die Worte „, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird“ eingefügt.
 b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ die Worte „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
49. § 80 erhält folgende Fassung:
 „§ 80
 Rauch- und alkoholfreie Schule
- (1) Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind den Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.
- (2) Der Schulleiter kann für Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 16 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat gestatten, hinsichtlich des Rauchens nur, wenn sichergestellt ist, dass die nicht rauchenden Schüler dadurch weder beeinträchtigt noch zum Konsum verleitet werden.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 treffen die Schulen in ihrer Verantwortung für eine gesundheitsbewusste Erziehung Vereinbarungen und Regelungen, die eine rauch- und alkoholfreie Schule zum Ziel haben. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Schulausschuss herzustellen.“
50. § 81 erhält folgende Fassung:
 „§ 81
- (1) Schulpsychologen beraten Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrern in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG).
- (2) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, die Schulpsychologen bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.
- (3) Schulpsychologen nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an Konferenzen teil.“
51. § 83 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Das Wort „Tadel“ wird durch das Wort „Ermahnung“ ersetzt.
 b) Nach dem Wort „Schadens,“ werden die Worte „Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schulo- oder Klassengemeinschaft,“ eingefügt.
52. § 84 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 2 Nr. 7“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 43“ durch die Verweisung „§ 55“ ersetzt.
53. Dem § 85 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Eltern volljähriger Schüler sollen in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).“
54. Dem § 86 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Eltern volljähriger Schüler sollen unterrichtet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).“
55. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:
 „§ 86 a
 Flankierende Maßnahmen
 bei drohendem Schulausschluss
- (1) Sobald der Schulausschluss (§ 84 Abs. 2) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 84 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:
 1. der Klassen- oder Stammkurslehrer,
 2. der Verbindungslehrer,
 3. nach Entscheidung der Schulleitung gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit.
 Den Vorsitz führt der Schulleiter.
- (2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit dem betroffenen Schüler und seinen Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Schüler betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung des Schülers in die Arbeit eingebunden. § 85 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.“
56. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Oberstufe des Gymnasiums“ durch die Worte „gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.
57. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 a) Der Klammerzusatz „(zu § 59 Abs. 2 Satz 2)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 59 Abs. 2 Satz 3)“ ersetzt.
 b) Bei den Pflichtfächern der Hauptschule (Klassenstufen 5 bis 9) und den Pflichtfächern des Freiwilligen

10. Schuljahres der Hauptschule zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird nach dem Fach „Sozialkunde“ jeweils das Fach „Gesellschaftslehre (alternativ zu Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde)“ eingefügt.

58. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern geändert.

Artikel 2

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 471), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „Zahl der“ die Worte „entschuldigt und“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. August 2006 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. Juni 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Lehramtsanwärter – Höchstzahlverordnung II/2006 Vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien zum 1. August 2006 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2 Ausbildungsplatzhöchstzahlen

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Grund- und Hauptschulen | 330, |
| 2. Förderschulen | 90, |
| 3. Realschulen | 110, |
| 4. Gymnasien | 160. |

§ 3 Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Grund- und Hauptschulen	Förderschulen	Gymnasien
Blinden-/Sehbehindertenpädagogik		0	
Geistigbehindertenpädagogik		20	
Griechisch			2
Grundschulpädagogik	270		
Körperbehindertenpädagogik		20	
Philosophie			2
Spanisch			8

§ 4 Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Förder-schulen	Real-schulen	Gym-nasien
Bildende Kunst			2
Evangelische Religionslehre			2
Französisch		1	
Informatik			3
Latein			2
Lernbehindertenpädagogik	9		
Mathematik			2
Musik		9	2
Physik		1	3

(2) Sofern für das Lehramt an Förderschulen Ausbildungsplätze, die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik entsprechend erhöht.

(3) Sofern für das Lehramt an Realschulen Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Musik,
2. Physik,
3. Französisch.

(4) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Informatik,
3. Mathematik,
4. Latein,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Bildende Kunst,
7. Musik.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. Juni 2006
 Die Ministerin für Bildung,
 Frauen und Jugend
 Ahnen

**Landesverordnung
 zur Aufhebung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
 nach dem Milchaufgabevergütungsgesetz
 und der Milchaufgabevergütungsverordnung
 Vom 15. Juni 2006**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Milch-

aufgabevergütungsgesetz und der Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. November 1985 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 7847-10, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 15. Juni 2006
 Der Ministerpräsident
 Kurt Beck

**Anordnung
über die Geschäftsverteilung der
Landesregierung Rheinland-Pfalz
Vom 18. Mai 2006**

Aufgrund des Artikels 105 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495; 2006 S. 20), BS 100-1, erlässt die Landesregierung folgende Anordnung:

§ 1
Staatskanzlei

Der Geschäftsbereich der Staatskanzlei umfasst die Führung der Geschäfte der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesregierung, insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der Richtlinien der Politik,
2. die Vorbereitung von Regierungserklärungen,
3. die zentrale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesregierung,
5. die Regierungsplanung und die Ressortkoordinierung, insbesondere Entscheidungsvorbereitung für Staatssekretärskonferenz und Ministerrat in Landes- und Bundesangelegenheiten (einschließlich Bundesrat),
6. die Vorbereitung gemeinsamer Sitzungen des Ministerrats mit anderen Regierungen, mit Kirchen und gesellschaftlichen Gruppen,
7. die Vorbereitung der Konferenzen der Chefinnen und Chiefs der Staats- und Senatskanzleien sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten,
8. die Geschäftsführung bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsorganen Landtag und Landesregierung,
9. die Vorbereitung der Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen der Landesregierung sowie die Herausgabe und Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes, des Ministerialblattes und des Staatsanzeigers,
10. die Vorbereitung des Abschlusses von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, soweit nicht einem Ressort übertragen,
11. die Vorbereitung der Anordnung von Gnadenentscheidungen, soweit das Begnadigungsrecht nicht den Ministerinnen und Ministern übertragen ist,
12. die Vorbereitung der Verleihung von Auszeichnungen durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die Orden und die Ehrenzeichen sowie die Mitwirkung bei der Verleihung von Auszeichnungen durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten,
13. die Beziehungen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zur Bundeswehr und zu den alliierten Streitkräften sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Konversionskabinetts,
14. das Bürgerbüro der Landesregierung,
15. die allgemeinen Petitionsangelegenheiten,
16. die Angelegenheiten des Rundfunks und der Medien, insbesondere des Hörfunks, des Fernsehens, des Films und der Presse,
17. die Telekommunikation im Bereich Medien, die Telemedien, die Medienkonvergenz sowie die Frequenzpolitik und -vergabe,
18. die Rechtsaufsicht über die Landeszentrale für Medien und Kommunikation sowie – turnusmäßig im Wechsel mit den anderen Staatsvertragsländern – über Südwestrundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen und Deutschlandradio,
19. die Koordinierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie die Pflege und Entwicklung der Partnerschaften des Landes,
20. das Protokoll der Landesregierung (Staats- und Diplomatenbesuche, Konsularangelegenheiten, Verkehr mit dem Bundespräsidialamt, dem Auswärtigen Amt und mit ausländischen Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland),
21. die Koordinierung der Ministerien in Personalangelegenheiten sowie die Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und der Angestellten der Landesverwaltung, die nicht auf die Ministerinnen und Minister übertragen sind,
22. die Koordinierung von ressortübergreifenden Organisationsfragen der Landesregierung (insbesondere die Gemeinsame Geschäftsordnung),
23. die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung.

§ 2

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
– Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter
des Landes beim Bund und für Europa –

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bedient sich zur Führung ihrer oder seiner Geschäfte und der Geschäfte der Landesregierung auch der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union. Der Geschäftsbereich der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union umfasst die Vertretung des Landes beim Bund sowie die Förderung von Landesinteressen gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen – unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Ministerien. Zu den Aufgaben der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union mit ihren Dienststellen in Berlin und Brüssel gehören insbesondere:

1. die Vertretung des Landes in den Sitzungen des Deutschen Bundestages, soweit diese nicht von einem Fachressort oder von einem anderen durch die Landesregierung bestimmten Ressort wahrgenommen wird,
2. die Mitwirkung in Bundsratsangelegenheiten sowie die Koordinierung der Vorbereitung der Bundsratsachen gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung,
3. die Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund und der Europäischen Union sowie die Sammlung und Nutzbarmachung entsprechender Informationen, regelmäßige Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der weiteren Mitglieder der Landesregierung,
4. die Wahrnehmung der Mitgliedschaft des Landes im Ausschuss der Regionen, soweit diese durch die Landesregierung wahrgenommen wird,
5. die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Verbindungen der Landesregierung
 - a) zur Bundespräsidentin oder zum Bundespräsidenten,
 - b) zum Deutschen Bundestag, seinen Fraktionen und insbesondere den rheinland-pfälzischen Bundestagsabgeordneten,
 - c) zur Bundesregierung,
 - d) zu den anderen Landesregierungen über deren Vertretungen beim Bund,
 - e) zu den Organen der Europäischen Union, insbesondere zum Europäischen Parlament und seinen Fraktionen sowie zu den rheinland-pfälzischen Europaabgeordneten,
 - f) zu den mit Europafragen befassten deutschen Stellen in Brüssel und Straßburg und zu den bei der Europäischen Union akkreditierten Personen,
 - g) zu anderen internationalen Organisationen in Brüssel,
6. die Einbringung der Interessen des Landes im Sinne der Wahrung der bundesstaatlichen Ordnung in die Bundespolitik,

die Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber den Organen der Europäischen Union, europäischen Verbänden und Institutionen sowie die Darstellung der Politik der Landesregierung in der Öffentlichkeit,

die Unterrichtung interessierter Stellen in Brüssel über Entwicklungen in Rheinland-Pfalz mit europäischem Bezug,
7. die umfassende Information und Unterstützung der Staatskanzlei und der Ministerien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber den Organen des Bundes und der Europäischen Union,
8. die Information des Landtags über Europaangelegenheiten von ressortübergreifender Bedeutung,
9. die allgemeine Information über Förderungsmöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie die unterstützende Begleitung entsprechender Anträge vor Ort,
10. die Koordinierung und Durchführung der Entsendung von Bediensteten zu den europäischen Institutionen,
11. die Vertretung des Landes in der Ständigen Vertragskommission der Länder,
12. die Repräsentation von Politik, Wirtschaft und Kultur des Landes.

§ 3 Die Ministerien

- (1) Die Geschäfte der Landesregierung im Übrigen werden gemäß den §§ 4 bis 11 auf folgende Geschäftsbereiche (Ministerien) aufgeteilt:
 1. das Ministerium des Innern und für Sport,
 2. das Ministerium der Finanzen,
 3. das Ministerium der Justiz,
 4. das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
 5. das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
 6. das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend,
 7. das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz,
 8. das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.
- (2) Die aus Gesetzen oder Rechtsverordnungen sich ergebenden Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 4 Ministerium des Innern und für Sport

Der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht, das Wahlrecht, das Parteienrecht, die Volksbegehren, die Volksentscheide,
2. das allgemeine öffentliche Dienstrecht,
3. die Organisation der staatlichen Verwaltung sowie die Verwaltungsmodernisierung,
4. die Ausbildung im öffentlichen Dienst,
5. die allgemeine und IT-orientierte Fortbildung,
6. die zentrale Steuerung von eGovernment und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung einschließlich der Finanzierung mit Ausnahme der Fachanwendungen,
7. die Koordinierung der Multimediapolitik sowie die Geschäftsführung der Multimediainitiative der Landesregierung,
8. den Datenschutz,
9. das Kommunalrecht, die kommunale Entwicklung,
10. die Dorferneuerung, die Dorfverschönerung (gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau),
11. die Förderung von Konversionsmaßnahmen im kommunalen Bereich,
12. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Polizei, den Verfassungsschutz,
13. das Waffenrecht,
14. das Ausländerwesen, die Einbürgerungen, die Migranenaufnahme und -unterbringung, das Melde-, Pass- und Personalausweisrecht, das Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht,
15. das Wehrwesen, die zivile Verteidigung, den Brand- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen,

16. das Sammlungswesen,
17. das Glücksspielwesen (ohne Lotteriewesen), das Spielbankenrecht,
18. das Sonn- und Feiertagsrecht,
19. das Versammlungsrecht,
20. das Vereinsrecht,
21. die Sport- und Freizeitpolitik, die Sportförderung,
22. das Vermessungs- und Katasterwesen,
23. die Raumordnung und die Landesplanung,
24. die Entwicklungszusammenarbeit (Partnerschaft mit Ruanda),
25. die Statistikangelegenheiten,
26. die Angelegenheiten der Stiftungen,
27. das öffentliche Versicherungswesen.

§ 5

Ministerium der Finanzen

Der Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen umfasst die Finanz- und Bauangelegenheiten, insbesondere

1. den Landeshaushalt, insbesondere Aufstellung, Vollzug und Rechnungslegung sowie Entlastung der Landesregierung,
2. das Haushaltsrecht und die Haushaltssystematik,
3. die allgemeinen Angelegenheiten des Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesens,
4. das Landesgebührenrecht,
5. die finanzwirtschaftlichen Grundsatzfragen, die Finanzplanung,
6. die kommunalen Finanzangelegenheiten und den Finanzausgleich, den Länderfinanzausgleich,
7. die Kreditaufnahme für den Landeshaushalt, die Wirtschaftlichkeitsanalysen, die Schuldenverwaltung,
8. die Landeshauptkasse,
9. die Verwaltung der Gemeinschafts-, Landes- und Realsteuern sowie der Bundessteuern und der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind,
10. das Recht der steuerberatenden Berufe,
11. das finanzielle öffentliche Dienstrecht (Besoldungsrecht, Versorgungsrecht, Tarifrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht),
12. das behördliche Kraftfahrwesen, die Fernsprechdienstanschlüsse,
13. die Aufsicht über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), die Angelegenheiten der ISB im Bereich Bürgschaften und Garantien, die Finanzhilfen der Kredit-Garantiegemeinschaften (KGG), die Landesbürgschaften,
14. die bescheinigende Stelle nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95,

15. das Transparenzrichtlinie-Gesetz,
16. den Lastenausgleich,
17. die Grundsatzfragen der Beteiligungsverwaltung, die Verwaltung der Beteiligungen des Landes einschließlich der Staatsbäder,
18. das Lotteriewesen,
19. die Wiedergutmachung,
20. die soziale Wohnraumförderung, die technischen Angelegenheiten des Wohnungs- und Städtebaus, das Wohngeld, die Wohnungsmodernisierungen, die Förderung der Wohnungskonversion,
21. den staatlichen Hochbau,
22. das Bauordnungs- und -planungsrecht, das Architektenrecht,
23. die öffentlich privaten Partnerschaften (Public Private Partnerships – PPP).

§ 6

Ministerium der Justiz

Der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz umfasst die Angelegenheiten der Rechtspflege und der Verfassung, insbesondere

1. das Verfassungsrecht – einschließlich der Vertretung der Landesregierung in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten – und das allgemeine Völkerrecht,
2. das Bürgerliche Recht und die Sonderprivatrechte, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ressorts besteht, sowie das Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts, das Gerichtsverfassungs- und das Verfahrensrecht der Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechts,
3. die Aufsicht über die Rechtspflege; das Dienstrecht der Richterschaft, einschließlich des Disziplinar- und Personalvertretungsrechts,
4. die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften,
5. den Strafvollzug,
6. die Landesstiftung Opferschutz,
7. die Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht,
8. das Staats- und Amtshaftungsrecht,
9. die Rechtsbereinigung und -vereinfachung,
10. die Zentrale Stelle für die Bereinigung der Verwaltungsvorschriften,
11. die Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz,
12. das Verkündungsrecht,
13. die Ausübung des Begnadigungsrechts, soweit dieses nicht der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehalten oder auf andere Ministerinnen und Minister übertragen ist,
14. die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
15. das Notarwesen, das Rechtsanwaltswesen und das Rechtsberatungswesen.

16. die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland,
17. die Leitung und Beaufsichtigung aller sonstigen Angelegenheiten der Justizverwaltung,
18. das Ausbildungs- und Prüfungswesen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und für die übrigen Laufbahnen im Bereich der Justizverwaltung; die Fortbildung.

§ 7

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit

Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit umfasst die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen sowie die sozialen, familienpolitischen und gesundheitlichen Angelegenheiten, insbesondere

1. das Arbeitsrecht einschließlich der Heimarbeit,
2. das Führen des Tarifregisters, die Allgemeinverbindlich-erklärungen von Tarifverträgen und das Schlichtungswesen,
3. die Arbeitsmarktpolitik (allgemeine, europäische und internationale) einschließlich diesbezüglicher Fragen der Konversion und des Europäischen Sozialfonds,
4. die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und der Schwarzarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ressorts besteht,
5. die Heil- und Pflegeberufe,
6. den sozialen, technischen und medizinischen Arbeitsschutz,
7. die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
8. die Pflegeversicherung,
9. die Sozial- und Altenpolitik,
10. die Hilfen für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
11. die berufliche und die individuelle Rehabilitation,
12. die Versorgung der Beschädigten und Hinterbliebenen,
13. das Schwerbehindertenrecht und die Kriegsopferfürsorge,
14. die oder der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen,
15. die Familienpolitik sowie allgemeine Fragen des Ehe- und Familienrechts,
16. die Stiftung „Familie in Not“,
17. die Hilfen zur Erziehung,
18. die sozialpädagogische Aus- und Fortbildung,
19. die Information und Aufklärung über neureligiöse Gruppen und Sekten,
20. die soziale Beratung und die Schwangerschaftskonfliktberatung,
21. die Maßnahmen gegen Drogen- und Rauschmittelmissbrauch und die Suchtkrankenhilfe,
22. das Kinder- und Jugendhilferecht, soweit es sich um Belange nach den Nummern 15 bis 21 handelt,
23. die Gesundheitspolitik einschließlich der Gesundheitsförderung, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Seuchenbekämpfung,
24. die Gesundheitsökonomie und die Gesundheitsberichterstattung,
25. das Krankenhausrecht, die Krankenhausplanung und die Krankenhausfinanzierung,
26. die psychiatrische Versorgung,
27. das Arzneimittel- und Apothekenwesen,
28. den Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung im Gesundheitswesen,
29. die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Integration der dauerhaft in Rheinland-Pfalz lebenden Bevölkerung mit Migrationshintergrund, einschließlich Sprach- und Integrationskurse, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ressorts besteht,
30. die oder der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration.

§ 8

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau umfasst die Angelegenheiten der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landwirtschaft und des Weinbaus, insbesondere

1. die Wirtschaftspolitik,
2. die regionale und sektorale Strukturpolitik,
3. die europäische Integration, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Kooperation mit den mittel- und osteuropäischen Staaten im Rahmen der Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
4. die Angelegenheiten des Mittelstandes und der Industrie; den Binnenhandel, die Außenwirtschaft sowie das Messewesen,
5. das Kartellwesen und den Wettbewerb; das öffentliche Auftragswesen; die Vergabekammer; die Preisbildung und die Preisüberwachung,
6. das Gewerberecht, die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern, das Handwerksrecht, die Aufsicht über die Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände,
7. die Wirtschaftsprüferangelegenheiten sowie die Aufsicht über die Ingenieurkammer,
8. die Rechtsaufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, sowie den Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz; die Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen; das Genossenschaftswesen,
9. die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung,
10. das Bergwesen, die geologische Landesuntersuchung, das Mess- und Eichwesen im Rahmen der eichrechtlichen Vorschriften; die Rohstoffwirtschaft, die stoffliche Nut-

zung nachwachsender Rohstoffe einschließlich der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Agrarforschung,

11. die Energieaufsicht und die Landesregulierungsbehörde Energie,
12. die allgemeine Wirtschaftsförderung (einschließlich EU-Förderung), die Mittelstandsförderung, die Förderung strukturschwacher Gebiete, die Förderprogramme der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB),
13. die einzelbetriebliche Innovationsförderung, die Innovations- und Gründerzentren, die wirtschaftsnahen Einrichtungen zur Innovationsförderung, soweit nicht der Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur berührt ist, die Maßnahmen zur Motivation von Innovationen in der Wirtschaft,
14. die Telekommunikation (ohne den Bereich der Medien), die Informationswirtschaft und das Postwesen,
15. die Konversion von militärischen Liegenschaften,
16. den Tourismus, das Bäder- und Kurwesen,
17. die Grundsatzfragen der Agrar- und Marktentwicklung sowie der Landentwicklung,
18. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Europäischen Union für den Bereich Landwirtschaft sowie die EU-Strukturfonds und die EU-Marktordnungen,
19. die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz, die ländliche Siedlung,
20. die landwirtschaftlichen Förderprogramme und die einzelbetriebliche Förderung,
21. die Grundsatzfragen der Agrarwirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft,
22. die berufsbezogenen und organisatorischen Fragen des landwirtschaftlichen Schulwesens einschließlich der obersten Fachaufsicht über die landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen, die Mitwirkung bei wichtigen landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der Zuständigkeiten des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums,
23. das Agrarmarketing und die Ernährungsberatung,
24. die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und die Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete,
25. die Tierzucht und die Tierproduktion,
26. den Pflanzenbau, einschließlich Pflanzenschutz, den Gartenbau,
27. das Weinrecht sowie die Angelegenheiten des Weinbaus, der Staatsweingüter und der Weinüberwachung,
28. die Angelegenheiten des Straßenverkehrs, des Kfz-Zulassungswesens, des Luftverkehrs, der Schifffahrt und Häfen, des Eisenbahnwesens,
29. den Personen- und Güterverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr,
30. das Straßenwesen, die Straßenplanung und die Straßenunterhaltung.

§ 9

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend umfasst die Angelegenheiten des Schulwesens sowie der Frauen und Jugend, insbesondere

1. das gesamte Schul- und Unterrichtswesen,
2. die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung,
3. die Grundlagen der Bildungspolitik,
4. die pädagogischen Service-Einrichtungen einschließlich der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
5. die Kinder- und Jugendpolitik sowie das Jugendrecht und das Kinder- und Jugendhilferecht, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ressorts besteht,
6. die Kindertagesstätten,
7. den Kinder- und Jugendschutz,
8. die Frauenförderung im öffentlichen Dienst,
9. die frauenrelevanten Angelegenheiten in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik, Konversion, Verwaltungsmodernisierung, Steuer- und Rentenrecht sowie Bildung und Kultur,
10. die Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation von Frauen,
11. die kommunalen Gleichstellungsstellen und die Frauenorganisationen.

§ 10

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz umfasst die Umwelt, das Energiewesen, das Veterinärwesen, die amtliche Lebensmittelüberwachung, das Forstwesen und den Verbraucherschutz, insbesondere

1. die Umweltpolitik einschließlich der Umweltberichterstattung, dem Umweltinformationsrecht und der umweltpolitischen Bildungsarbeit, die nachhaltige Entwicklung einschließlich der Ökoeffizienz und der zivil-militärischen Zusammenarbeit,
2. den Naturschutz und die Landespflege einschließlich des Biotop- und Artenschutzes sowie der Eingriffe in Natur und Landschaft, den Vertragsnaturschutz,
3. die raumbezogene Umweltplanung, die Umweltbeobachtung und das Landschaftsinformationssystem,
4. die Wasserwirtschaft einschließlich der finanziellen Förderung sowie die wasserwirtschaftlichen Planungen und Informationssysteme,
5. den Schutz und die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer, die Wasserversorgung, die Gewässerpflege, die Gewässer- und Gewässergütekunde,
6. die Abwasserbeseitigung, die Betriebs- und Anlagentechnik und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
7. den Hochwasserschutz, den ökologischen Wasserbau und die ökologische Gewässerentwicklung,

8. die Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen, den Tiererschutz, die Tierkörperbeseitigung,
9. die Fleischhygiene und die Überwachung von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft und sonstigen Bedarfsgegenständen, die Trinkwasserverüberwachung, die toxikologische Analytik und die Weinuntersuchung,
10. den gesundheitlichen Umweltschutz und die Umwelttoxikologie,
11. die Forstpolitik und die Aufsicht über den Staats-, Körperschafts- und Privatwald,
12. die Leitung des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz mit den Aufgaben der erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Bewirtschaftung des Staatswaldes, der gemeinwohlorientierten Leistungserstellung in den Bereichen Umweltvorsorge, Erholung und Umweltbildung sowie den Dienstleistungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald,
13. das Jagd- und Fischereiwesen,
14. die Gewerbeaufsicht,
15. die Aufsicht über das In-Verkehr-Bringen von gefährlichen Stoffen, die Chemikaliensicherheit und die Gentechnik,
16. die Luftreinhaltung und die Luftqualitätsüberwachung, die Anlagensicherheit, die Störfallvorsorge, den Schutz vor Lärm und Erschütterungen, nicht ionisierender Strahlung und elektromagnetischen Feldern,
17. den Strahlenschutz einschließlich der Röntgenstrahlen, die Angelegenheiten der Kernenergie und der kerntechnischen Sicherheit, die Radioökologie und die Strahlenschutzvorsorge, die atomrechtliche Aufsicht über das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich, die Überwachung radioaktiver Abfallstoffe und die Fernüberwachung kerntechnischer Anlagen,
18. die Abfallwirtschaft und den vorbeugenden und technischen Bodenschutz,
19. die Technologien der Entsorgung im Bereich der Siedlungs- und Sonderabfallwirtschaft, die Entsorgungsplanung und die Altlastentechnologie,
20. die Energiepolitik einschließlich der Energieberatung, die Energieversorgung, die Energiewirtschaft, die Energieeffizienz, die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe einschließlich der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Aufsicht über Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen,

21. die Förderung innovativer Energietechnologien und die Geothermie,
22. die Verbraucherpolitik und den Verbraucherschutz einschließlich der damit zusammenhängenden Ernährungsberatung.

§ 11

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur

Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur umfasst die Angelegenheiten der Hochschulen, der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Technologie sowie der Weiterbildung und alle kulturellen Angelegenheiten, insbesondere

1. in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung
 - a) das Hochschulwesen,
 - b) die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 - c) die wirtschaftsnahe Forschung und Forschungsinfrastruktur, die Technologieförderung sowie den Technologie- und Wissenstransfer, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau gegeben ist,
 - d) die Ausbildungsförderung,
 - e) das wissenschaftliche Bibliothekswesen,
 - f) die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung,
2. im Bereich Kultur
 - a) das Archivwesen, die Museen und die Bibliotheken,
 - b) die Förderung der bildenden Kunst, der Musik und der Literatur,
 - c) die Denkmalpflege sowie die Archäologie und die Schösserverwaltung,
 - d) die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften,
 - e) das Theaterwesen sowie die freie Szene,
 - f) die Filmförderung,
 - g) die Staatsorchester,
 - h) das Weltkulturerbe.

§ 12

- (1) Diese Anordnung tritt am 18. Mai 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Anordnung vom 9. Juli 2002 (GVBl. S. 358), BS 1103-4, außer Kraft.

Mainz, den 18. Mai 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

**Vorläufige Geschäftsordnung
des Landtags Rheinland-Pfalz
Vom 18. Mai 2006**

- I. Die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz der 14. Wahlperiode in der Fassung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Januar 2006 (GVBl. S. 47), BS 1101-2, wird für die 15. Wahlperiode als

**Vorläufige Geschäftsordnung des
Landtags Rheinland-Pfalz**

mit folgenden Änderungen übernommen:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Finden Abstimmungen statt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“
 2. § 71 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Ausschuss für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz,“.
- II. Der Beschluss ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.
- III. Der Rechtsausschuss wird beauftragt, dem Landtag alsbald einen Vorschlag für die endgültige Fassung der Geschäftsordnung vorzulegen.

Mainz, den 18. Mai 2006
Der Präsident des Landtags
Joachim Mertes

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz. Tel. (061 31) 16 47 67